clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 059/13

Datum: 22. Mai 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

CCP Release 8.2: CCP-Service für Wertpapierleihe (Securities Lending): Einführung eines Verfahrens zur Verarbeitung von freiwilligen Kapitalmaßnahmen; Einführung der ESES-Märkte als Abwicklungslokationen

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. und 2.: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben beschreibt die Änderungen, die in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vom Vorstand der Eurex Clearing am 22. Mai 2013 im Zusammenhang mit dem CCP-Service für Wertpapierleihe (Securities Lending) beschlossen wurden. Die Änderungen, wie im Anhang dargestellt, treten am **7. Juni 2013** in Kraft.

Mit den Änderungen wird ein Verfahren zur Verarbeitung von freiwilligen Kapitalmaßnahmen eingeführt, die in Bezug auf Darlehenspapiere während der relevanten Wertpapierdarlehens-Transaktion stattfinden. Zusätzlich werden zum gleichen Datum die ESES-Märkte (Frankreich, Belgien und die Niederlande) als Abwicklungslokationen für Wertpapiere eingeführt, die für Wertpapierdarlehens-Transaktionen zugelassen sind.

CCP Release 8.2: CCP-Service für Wertpapierleihe (Securities Lending): Einführung eines Verfahrens für freiwilligen Kapitalmaßnahmen; Einführung der ESES-Märkte als Abwicklungslokationen

Dieses Rundschreiben beinhaltet die Änderungen in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die vom Vorstand der Eurex Clearing am 22. Mai 2013 in Bezug auf den CCP-Service für die Wertpapierleihe (Securities Lending) beschlossen wurden. Die im Anhang dargestellten Änderungen treten am 7. Juni 2013 in Kraft.

Mit den Änderungen wird ein Verfahren in Bezug auf freiwillige Kapitalmaßnahmen eingeführt, die bei Darlehenspapieren während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion stattfinden. Darüber hinaus werden zum gleichen Datum die ESES-Märkte (Frankreich, Belgien und die Niederlande) als Abwicklungs-lokationen im Hinblick auf zulässige Wertpapiere für Wertpapierdarlehensgeschäfte eingeführt.

Einführung eines Verfahrens für freiwillige Kapitalmaßnahmen

Die Bestimmungen zu „Freiwilligen Reorganisationen“ bei Darlehenspapieren im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehens-Transaktionen in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen werden geändert, um das folgende Verfahren zu ermöglichen:

- Der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer können bilateral die Teilnahme an allen Arten von freiwilligen Kapitalmaßnahmen vereinbaren, insbesondere ein Verkauf oder die Ausübung von Rechten, während das Darlehensgeschäft mit dem CCP bestehen bleibt.
- Die Rücklieferungsverpflichtungen werden ohne Schließung des Darlehensgeschäfts entsprechend angepasst und bleiben somit weiterhin durch den CCP besichert.
- Ein etwaiger Barausgleich ist bilateral zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber zu vereinbaren und durchzuführen.

Einführung der ESES-Märkte als Abwicklungslokationen

Um Wertpapierdarlehenstransaktionen mit Bluechip-Aktien aus den französischen, niederländischen und belgischen Märkten zu ermöglichen, erweitert die Eurex Clearing ihren CCP-Service für die Wertpapierleihe. Die Abwicklung entsprechender Darlehenspapiere am Heimatmarkt kann bei einem der folgenden Zentralverwahrer erfolgen:

- Euroclear Frankreich
- Euroclear Niederlande
- Euroclear Belgien.

Anbei erhalten Sie die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen gemäß dem Vorstandsbeschluss der Eurex Clearing AG. Die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den in diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen sind ab dem Wirksamkeitsdatum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

22. Mai 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2
Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

[...]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

[...]

(8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i)(b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem ~~fünfzehnten~~ einunddreißigsten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i)(b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKFORDERUNG wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG liegen.

[...]

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

[...]

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren ("WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

[…]

(d) Besondere Bestimmungen im Fall einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten:

Die folgenden zusätzlichen Regelungen finden auf neu begründete WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung, bei denen die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG gemäß obigem Absatz (b) in Form von Bezugsrechten erfolgt.

Unbeschadet der Rechte des DARLEHENSNEHMERS und des DARLEHENSGEBERS zur Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bzw. des RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2, wird die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION hinsichtlich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten an dem GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des

Bezugsrechts durch Barausgleich zurückgeführt und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen.

Die Höhe des durch den DARLEHENSNEHMER zu zahlenden Barbetrags wird von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage des letzten Abwicklungspreises des Bezugsrechts vor dem RÜCKGABETAG in der Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE festgelegt (der "BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS") oder, falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht verfügbar ist, wird der Betrag von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt und den CLEARING-MITGLIEDERN entsprechend mitgeteilt.

Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, den Verkauf noch die Ausübung der der neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zugrundeliegenden Bezugsrechte zu unterstützen. Die Ausübung der aus den Bezugsrechten folgenden Rechte erfolgt nach Nummer 2.4.2 Absatz (2).

2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen

[...]

(1) OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN (Mandatory Reorganisations)

[...]

(2) FREIWILLIGE REORGANISATIONEN (Voluntary Reorganisations)

"FREIWILLIGE REORGANISATIONEN" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf den Eigentümer der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, optionalen Bestandteilen von Bezugsrechten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten und der Ausübung von Bezugsrechten gemäß Nummer 2.4.1 Absatz (2)(d)) erfordern.

~~FREIWILLIGE REORGANISATIONEN werden nicht von Eurex Clearing AG durchgeführt und Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Informationen über eine FREIWILLIGE REORGANISATION an die CLEARING-MITGLIEDER weiterzuleiten.~~

Soweit ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ~~die Durchführung und~~ den Erhalt von Ausschüttungen oder die Ausübung anderer Rechte~~n oder andere Ausschüttungen~~ im Hinblick auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN wünscht, kann es ~~entweder~~ nach den folgenden Bestimmungen vorgehen, wenn dies in den Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorgesehen ist:

~~(i)~~(a) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED kann die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. zurückfordern und/oder ~~(ii)~~ eine bilaterale Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIED treffen, die die Rechte und Pflichten im Zusammenhang

mit der bilateralen Durchführung der FREIWILLIGEN REORGANISATION zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED regelt.

(b) Wird im Rahmen einer FREIWILLIGEN REORGANISATION ein Umtausch der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen andere Wertpapiere angeboten, kann sich das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED auf die Änderung der Bedingungen der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION einigen:

(i) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED kann das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED anweisen (und wird die Eurex Clearing AG hierüber informieren), eine neue Wertpapierdarlehenstransaktion in Form eines VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS bezüglich der Wertpapiere zur Novation gemäß Nummer 1.2.1 Absatz (2) und (3) zu übermitteln, die aus der Ausübung der Rechte aus der FREIWILLIGEN REORGANISATIONEN resultieren. Sofern ein Recht auf unterschiedliche Art und Weise ausgeübt werden kann, hat das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED in der Anweisung anzugeben, wie das Recht auszuüben ist. Die Anweisung sowie die entsprechende Mitteilung an Eurex Clearing AG muss spätestens bis zum Ende der Käuferschutzfrist (*Buyer Protection Deadline*) (wie nachfolgend definiert) erfolgen. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS in das Clearing ablehnen, wenn die betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE für das CLEARING ungeeignet sind.

„**Ende der Käuferschutzfrist**“ (*Buyer Protection Deadline*) bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem eine Käuferschutzanweisung gegeben werden kann, und bestimmt sich anhand des GARANTIERTEN TEILNAHMETAGS (wie nachfolgend definiert) zuzüglich der Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt.

„**GARANTIERTER TEILNAHMETAG**“ meint den letzten GESCHÄFTSTAG, an dem die mit dem Recht der Teilnahme an der FREIWILLIGEN REORGANISATION versehenen UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE erworben werden können.

(ii) Nach der Novation des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTES und Eingang der erforderlichen NOMINALSICHERHEIT vom DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED bei der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.2.1 Absatz (2) und Nummer 2.3.4 muss das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine RÜCKFORDERUNG hinsichtlich der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION geltend machen. Die Eurex

Clearing AG wird eine solche RÜCKFORDERUNG gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. (mit Ausnahme von Absatz (6), (7) und (8) Unterabsatz 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN nicht stattfindet.

(iii) Das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, den Anweisungen des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieses Absatzes (b) nachzukommen. Jeglicher Ausgleich von finanziellen Mitteln, die zur Ausübung des Rechts in Verbindung mit der FREIWILLIGEN REORGANISATION erforderlich sind, ist auf bilateraler Basis zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gemäß den vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und durchzuführen.

(c) Wird im RAHMEN einer FREIWILLIGEN REORGANISATION ein Umtausch der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen Geld angeboten, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED anweisen (und wird die Eurex Clearing AG hierüber informieren), einer RÜCKFORDERUNG hinsichtlich der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ohne Rücklieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN gegen einen Barausgleich zuzustimmen. Der Barausgleich ist auf bilateraler Basis zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED entsprechend der vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und durchzuführen. Die Anweisung sowie die entsprechende Mitteilung an Eurex Clearing AG muss spätestens bis zum Ende der Käuferschutzfrist erfolgen und ist für das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED bindend.

(d) Absatz (b) und (c) sind entsprechend auf eine FREIWILLIGE REORGANISATION anwendbar, die das Recht beinhaltet, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen eine Kombination von Wertpapieren, Geld oder anderen Vermögenswerten (und umgekehrt) einzutauschen.

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Informationen über FREIWILLIGE REORGANISATIONEN an die CLEARING-MITGLIEDER weiterzuleiten und übernimmt keinerlei Verantwortung für die Durchführung einer Entscheidung oder Wahl in Bezug auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN.

[...]

2.6 Nichtlieferung

[...]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

[…]

(8) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) am BUY-IN TAG nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die GEKAUFTEN WERTPAPIERE nicht bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION ein Barausgleich am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des von dem DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

- sofern die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE; und
- sofern die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

Ziffer 2.2.2 Absatz (1) und Ziffer 2.3.3 Absatz (1) finden entsprechende Anwendung.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**")
- Euroclear France SA, („**Euroclear Frankreich**“) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (“**Euroclear Belgien**”) und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“);

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[...]

[...]